OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651392/5/ZO/KA

Datum:
Linz, 29. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des F P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28.1.2019, GZ: BGMVerk-2018-500921/14, betreffend die Bewilligung einer Werbung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.5.2019,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und Herrn F P die Bewilligung einer Werbung im Format 1,78 m x 1,5 m mit der Aufschrift „G E W, x, x, 3 km, ökologisch und fair“ an der B 120 Scharnsteiner Straße, bei Strkm. x rechts im Sinne der Kilometrierung, mindestens 4 m vom Fahrbahnrand entfernt, erteilt.

II. Der Beschwerdeführer hat eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 52 Euro an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid den Antrag des F P vom 1.10.2018, abgeändert am 5.11.2018, auf straßenpolizeiliche Bewilligung der angeführten Werbung abgewiesen. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Voraussetzung des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO nicht erfüllt sei. Der ggst. Bereich befinde sich im Freiland und es bestehe keine Verbauung. Es könne daher nicht von einem ortsgebietsähnlichen Bereich bzw einem dichtverbauten Abschnitt gesprochen werden. Aus dem Bericht des Verkehrsausschusses zur 27. StVO-Novelle ergebe sich jedoch, dass § 84 Abs. 3 Z 3 StVO nur für solche „ortsgebietsähnlichen“ Bereiche bzw dicht verbaute Gebiete gedacht sei. Auch die Voraussetzungen des § 84 Abs. 3 Z 1 oder 2 StVO würden nicht vorliegen, weshalb der Antrag abzuweisen sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde verwies der Bf auf seinen Antrag und die vorgelegten Unterlagen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung würden vorliegen, weshalb die Behörde verpflichtet sei, diese zu erteilen.

Im Gemeindegebiet von Gmunden und Umgebung würden zahlreiche andere Werbeeinrichtungen errichtet sein, welche offenbar bewilligt worden seien. Ein Sachverständiger des Landes Oö. habe am 8.1.2019 nach einem Lokalaugenschein ausgeführt, dass die ggst. Werbefläche kein Sichtdefizit für die im Nahbereich befindlichen Knoten darstellen würde. Aus verkehrstechnischer Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Aufstellung der Werbetafel. Die Landesstraßenverwaltung habe keine Zustimmung nach § 18 Oö. Straßengesetz erteilt, weil für diese Werbung kein vordringliches Allgemeininteresse vorliege. Die Gemeinde habe keine Stellungnahme abgegeben.

Der Bf verwies auf die Bestimmung des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO und macht geltend, dass der Verkehrssachverständige eine positive Beurteilung der Werbeanlage getroffen habe. Es sei daher die Bewilligung zu erteilen. Die Zustimmung der Straßenverwaltung sei keine Bewilligungsvoraussetzung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.5.2019. An dieser haben der Bf und eine

Mitarbeiterin seines Unternehmens sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Vorerst ist festzuhalten, dass der verfahrensleitende Antrag per E-Mail von Herrn P P eingebracht wurde. Im E-Mail ist auch das Logo der „A P“ ersichtlich. Im Ansuchen ist als Beilage 6 eine „Informationstafel“ angefügt, in welcher der Antragsteller wie folgt bezeichnet ist: „A A“. Die Behörde hat das Verfahren mit Herrn F P geführt und auch den Bescheid an diesen erlassen.

Der Antragsteller beantragte die Genehmigung einer Werbung (Größe der Werbetafel ca 1,78 m x 1,5 m) mit der im Spruch angeführten Aufschrift in einem Abstand von 4 m neben der B 120 ca. bei km x, rechts im Sinne der Kilometrierung. Die Werbefafel soll auf dem Grundstück, EZ x, KG x errichtet werden, eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers wurde vorgelegt. Das ggst. Grundstück ist entsprechend dem rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Scharnstein als Bauland (Wohngebiet) gewidmet, jener Bereich, auf welchem die Werbung errichtet werden soll, ist als „Schutz oder Pufferzone“ im Bauland, nämlich als Frei- und Grünfläche gewidmet.

Entsprechend der Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen vom 8.1.2019 befindet sich die Werbung neben der B 120 auf Höhe Strkm. x rechts im Sinne der Kilometrierung. Die Werbefläche ist nicht beleuchtet. Die Werbetafel stellt kein Sichtdefizit für die im Nahbereich befindlichen Knoten dar, aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der Werbetafel an diesem Standort. Der Sachverständige führt jedoch aus, dass er keine Aussagen zum Werbeinhalt und einer daraus allenfalls resultierenden Ablenkung von Fahrzeuglenkern treffen kann.

Der unmittelbare Nahbereich des ggst. Standortes ist trotz der bestehenden Baulandwidmung nicht verbaut. Die nächstgelegenen Bauten (dabei handelt es sich um Einfamilienhäuser) sind vom Standort der Werbung weniger als 100 m entfernt. Sie befinden sich in einer Senke und sind für den Straßenbenützer nicht als geschlossene Verbauung wahrnehmbar.

Der Vertreter der Straßenverwaltung hat keine Zustimmung für die ggst. Werbung erteilt.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass aus dem Wortlaut des Ansuchens selbst der Antragsteller nicht eindeutig ersichtlich ist. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller in Beilage 6 des Ansuchens eindeutig angeführt ist, kann das ggst Ansuchen letztlich dem Bf zugerechnet werden.

Gemäß § 84 Abs.2 StVO 1960 sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten.

Gemäß § 84 Abs. 3 StVO hat die Behörde Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Werbung/Ankündigung
1. einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder
2. für diese immerhin von erheblichem Interesse ist oder
3. in einem Gebiet errichtet werden soll, das nach dem Raumordnungsgesetzen bzw Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist,
und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebestimmung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz StVO sinngemäß.

§ 21 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz zählt vorerst verschiedene Widmungen im Bauland auf und führt dann weiters Folgendes aus:
„Ihre Lage ist so aufeinander abzustimmen, dass sie sich gegenseitig möglichst nicht beeinträchtigen (funktionale Gliederung) und ein möglichst wirksamer Umweltschutz erreicht wird. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen gewidmeten oder ersichtlich gemachten Betrieben im Sinn der Seveso III-Richtlinie einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt; soweit dies zur Verwirklichung der vorstehend genannten Ziele erforderlich ist, sind in den jeweiligen Gebieten Schutz- oder Pufferzonen vorzusehen.“

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Bauordnung dürfen Werbe- und Ankündigungs-einrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigung angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise udgl.) und deren Beleuchtung ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt.

5.2.1. Es ist nicht ersichtlich, dass die gegenständliche Werbung einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese immerhin von erheblichen Interesse ist (§ 84 Abs. 3 Z 1 und 2 StVO), weil sich der Ort, auf den hingewiesen

werden soll, erst in 3 km Entfernung befindet und sich jeder Straßenbenützer, welcher den angekündigten Betrieb sucht, sowohl durch im Internet zugängliche Informationen als auch durch Navigationssysteme zumindest in die Nähe des Betriebes orientieren kann.

5.2.2. Eine Ausnahmebewilligung gemäß § 84 Abs. 3 StVO ist daher nur möglich, wenn Z 3 dieser Bestimmung anzuwenden ist. Diese stellt vorerst darauf ab, dass die Werbung in einem Gebiet errichtet werden soll, das nach den Raumordnungsgesetzen als Bauland gewidmet ist. Im ggst. Fall liegt eine Baulandwidmung vor, allerdings soll die Werbeeinrichtung auf einer Fläche errichtet werden, welche innerhalb des Baulandes als Schutz- oder Pufferzone gemäß § 21 Abs. 2 Oö. ROG ausgewiesen ist. Es handelt sich um eine „Frei- und Grünfläche“.

Der Bericht des Verkehrsausschusses zur 27. StVO-Novelle führt zur Bestimmung des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO (Ermöglichung von Werbeeinrichtungen im Bauland) Folgendes aus:
„Direkt an das Ortsgebiet anschließende Gebiete wurden als Industriebereiche oder für Verbrauchermärkte, Sportstätten udgl. erschlossen und verbaut. In solcher Art dicht verbauten, vom Ortsgebiet baulich und optisch kaum mehr unterscheidbaren Gebieten ist das generelle Werbungs- und Ankündigungsverbot auch aus Gründen der Verkehrssicherheit – Werbungen und Ankündigungen sind im Ortsgebiet generell erlaubt und dessen fixer Bestandteil – nicht mehr zeitgemäß. In solchen ‚ortsähnlichen‘ Bereichen sollen daher Werbungen und Ankündigungen erlaubt sein.“

Daraus könnte – wie dies die belangte Behörde gemacht hat – abgeleitet werden, dass die Möglichkeit zur Bewilligung von Werbungen gemäß § 84 Abs. 3 Z 3 StVO auf jene als Bauland gewidmeten Flächen eingeschränkt sein soll, welche ähnlich wie ein Ortsgebiet verbaut sind. Diese im Bericht des Verkehrsausschusses angeführten Überlegungen finden sich jedoch im Gesetzestext nicht wieder. Dieser spricht ausschließlich von der Widmung einer bestimmten Fläche als Bauland und stellt nicht darauf ab, ob auf dieser gewidmeten Fläche auch tatsächlich Gebäude errichtet sind oder dieses Gebiet insgesamt „ortsähnlich“ verbaut ist.

Im gegenständlichen Fall wurde bei der Widmung des konkret betroffenen Grundstückes eine Schutz- oder Pufferzone gemäß § 21 Abs. 2 Oö. ROG ausgewiesen. Diese dient offensichtlich dazu, einen angemessenen Sicherheitsabstand zwischen der B 120 als Hauptverkehrsweg und dem gewidmeten Wohngebiet zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 27 Abs. 1 Oö. Bauordnung Werbeeinrichtungen und deren Beleuchtung ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes errichtet werden dürfen, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Die gegenständliche

„Frei- und Grünfläche“ schließt die Errichtung von Werbeeinrichtungen nicht ausdrücklich aus.

Unabhängig von der baurechtlichen Beurteilung durch die dafür zuständigen Behörden ergibt sich daraus nach Ansicht des zuständigen Richters des LVwG Oberösterreich, dass aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht die grundsätzliche Widmung als Bauland ausschlaggebend ist. Auch die „Frei- und Grünfläche“ ist als Bauland im Sinne des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO gewidmet, weshalb diese Bestimmung anzuwenden ist.

5.2.3. Aus der Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen ergibt sich, dass von der beantragten Werbung eine Beeinträchtigung des Straßenverkehres nicht zu erwarten ist. Auch eine übermäßige Ablenkung der Verkehrsteilnehmer ist von der Werbung nicht zu erwarten, weil es sich um ein fixes Sujet handelt und dieses auch nicht beleuchtet ist. Im Gegensatz zu beleuchteten Werbeeinrichtungen oder solchen mit wechselnden oder beweglichen Werbeinhalten ist im konkreten Fall keine spezielle Beurteilung durch ein psychologisches Gutachten erforderlich.

5.3. Es liegen daher alle Voraussetzungen des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO vor, weshalb der Beschwerde stattzugeben und die beantragte Bewilligung zu erteilen war. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ergibt sich aus den Bestimmungen der Landesverwaltungsabgabenordnung.

Die Zustimmung der Straßenverwaltung gemäß § 18 Oö. Straßengesetz ist für die Errichtung der gegenständlichen Werbung zwar erforderlich, ist jedoch keine Genehmigungsvoraussetzung im Verfahren gemäß § 84 StVO. Diesbezüglich ist erforderlichenfalls ein eigenes straßenrechtliches Verfahren durchzuführen.

Zu II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen diese Entscheidung ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, weil zur Frage, ob § 84 Abs. 3 Z 3 StVO auf alle als Bauland gewidmeten Flächen anzuwenden ist oder nur auf solche, welche eine „ortsähnliche Bebauung aufweisen“ (vgl. den Bericht des Verkehrsausschusses zur 27. StVO-Novelle) sowie zur weiteren Fragen, ob die Ausweisung einer „Schutz- oder Pufferzone“ im Bauland gemäß § 21 Abs. 2 Oö. ROG auch bei der Anwendung des § 84 Abs. 3 Z 3 StVO zu beachten ist, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und diese Fragen über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande

ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl